



## Beschluss des Stadtrats

vom 27. August 2025

GR Nr. 2025/86

### Nr. 2642/2025

#### **Interpellation von Michael Schmid und Anna Graff betreffend Reklamebildschirme in Schaufenstern für Eigenwerbung, Darlegung der Bewilligungspflicht, Beurteilung der Werbenetzwerke, Bedingungen und Auflagen bei Bewilligungen, Anzahl Anlagen ohne Bewilligungen und Bussen sowie rechtliche und organisatorische Hürden zur Durchsetzung der Bewilligungspflicht**

Am 5. März 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Michael Schmid (AL) und Anna Graff (SP) folgende Interpellation, GR Nr. 2025/86, ein:

Gemäss § 309 Abs. 1 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) benötigt jede Reklameanlage eine Baubewilligung.

In den letzten Jahren ist eine starke Zunahme von Reklamebildschirmen in Schaufenstern von Geschäften zwecks Eigenwerbung wahrnehmbar. Gleichzeitig sind im Amtsblatt nur sehr selten Bewilligungen für Reklamebildschirme in Schaufenstern publiziert.

Reklamebildschirme ziehen aufgrund ihrer Beleuchtung sowie rasch wechselnden Bildern die Aufmerksamkeit besonders aggressiv auf sich. Sie erfordern im Vergleich zu statischen oder unbeleuchteten Reklamen eine deutlich höhere kognitive Leistung von Passantinnen und Verkehrsteilnehmenden, um die Aufmerksamkeit von ihnen weg zu lenken, und beeinträchtigen damit in vielen Fällen die Aufenthaltsqualität oder die Verkehrssicherheit. Eine besondere Prüfung der Verträglichkeit von Reklamebildschirmen ist deshalb angezeigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Fällen unterliegen Reklamebildschirme in Schaufenstern für Eigenwerbung den Bestimmungen von § 309 Abs. 1 lit. m PBG und Art. 16 VARöG, und in welchen nicht?
2. Werden von Werbenetzwerken betriebene Bildschirme, welche in den zum Schaufenster gehörenden Läden (z.B. Supermarkt, Apotheke) erhältliche Produkte bewerben, als Eigenwerbung angesehen?
3. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Auflagen werden Bewilligungen typischerweise erteilt? Was sind Gründe für die Ablehnung eines Gesuchs?
4. Wie viele Bewilligungen für Reklamebildschirme für Eigenwerbung sind in den letzten 15 Jahren beantragt, wie viele erteilt worden?
5. Wie viele Reklamebildschirme für Eigenwerbung werden schätzungsweise ohne Bewilligung betrieben?
6. Wie viele unbewilligt betriebene Reklamebildschirme wurden in den letzten 15 Jahren aufgrund von Interventionen vonseiten der Stadtverwaltung ausser Betrieb genommen?
7. Wie viele Bussen wurden in den letzten 15 Jahren erteilt wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sei es durch den unbewilligten Betrieb oder die Nichteinhaltung von Auflagen der Bewilligung eines Reklamebildschirms?
8. Welche rechtlichen und organisatorischen Hürden stehen der Durchsetzung der Bewilligungspflicht im Wege, und wie können diese angegangen werden?



2/4

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Frage 1**

**In welchen Fällen unterliegen Reklamebildschirme in Schaufenstern für Eigenwerbung den Bestimmungen von § 309 Abs. 1 lit. m PBG und Art. 16 VARöG, und in welchen nicht?**

Reklameanlagen sind im Kanton Zürich gemäss § 309 Abs. 1 lit. m Planungs- und Baugesetz (PBG, AS 700.1) bewilligungspflichtig. Ausnahme bilden unbeleuchtete Eigenreklamen auf Privatgrund bis zu einer Grösse von 0,5 qm je Betrieb. Solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in der Kernzone, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung, eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars (§ 1 lit. f Bauverfahrensverordnung [BVV, AS 700.6]) sowie im öffentlichen Grund (Art. 1 Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund [VARöG, AS 551.240]).

Reklameanlagen in Schaufenstern unterliegen dann der Bewilligungspflicht, wenn sie in den öffentlichen Raum wirken und nicht als untergeordneter Teil der Schaufensterauslage wahrgenommen werden. Leuchtwerbungen jeglicher Art sind aufgrund ihrer Wirkung in den Aussenraum in jedem Fall bewilligungspflichtig. Daher auch digitale Werbeanlagen mit wechselnden Standbildern oder bewegten Bildern.

**Frage 2**

**Werden von Werbenetzwerken betriebene Bildschirme, welche in den zum Schaufenster gehörenden Läden (z.B. Supermarkt, Apotheke) erhältliche Produkte bewerben, als Eigenwerbung angesehen?**

Die Bewilligungspflicht für Reklameanlagen gemäss § 309 Abs. 1 lit. m PBG unterscheidet nicht zwischen Fremd- und Eigenwerbung. Als Eigenwerbung gelten Inhalte, die auf das vor Ort betriebene Geschäft oder auf Produkte, die vor Ort erhältlich sind, verweisen. Reklameanlagen die sich nicht auf eine gewerbliche Nutzung vor Ort beziehen, gelten als Fremdwerbung.

**Frage 3**

**Unter welchen Bedingungen und mit welchen Auflagen werden Bewilligungen typischerweise erteilt? Was sind Gründe für die Ablehnung eines Gesuchs?**

Bewilligungen für Reklameanlagen werden dann erteilt, wenn diese den bau- und verkehrsrechtlichen Gesetzesvorgaben entsprechen (PBG, VARöG, Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01] und Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]). Die wichtigsten bau- und verkehrsrechtlichen Kriterien, die bei der Prüfung von Gesuchen angewendet werden, sind in den Aussenwerbekonzepten definiert: <https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/baube-willigungen/reklame-aussenwerbung/aussenwerbekonzepte.html>

Seit 2005 werden sämtliche Leuchtreklamen mit Auflagen zur Lichtwirkung belegt. Zudem wird die Betriebszeit beschränkt. In der Regel gelten tägliche Betriebszeiten von 06.00–22.00 Uhr. Die maximale Leuchtdichte bei Referenzfarbe Weiss liegt grundsätzlich bei 300 cd/m<sup>2</sup>. Bei tageslichtgesteuerten Anlagen tagsüber bei 1500 cd/m<sup>2</sup> und bei 300 cd/m<sup>2</sup> zwischen 6.00 Uhr bis Tagesanbruch sowie ab Dämmerung bis 22.00 Uhr. Bei weissem Licht liegt die maximale Farbtemperatur je nach Situation zwischen 3000K und 4000K.



3/4

Im Einzelfall werden die vorherrschende Lichtsituation, das vorhandene Reklameverhalten, die bestehende Nutzung, das Ablenkungspotenzial der Verkehrsteilnehmenden und sowie weitere ortsspezifische Aspekte in die Prüfung mit einbezogen.

**Frage 4**

**Wie viele Bewilligungen für Reklamebildschirme für Eigenwerbung sind in den letzten 15 Jahren beantragt, wie viele erteilt worden?**

Zur Bewilligung von Reklamebildschirmen wird keine Statistik geführt. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Frage 5**

**Wie viele Reklamebildschirme für Eigenwerbung werden schätzungsweise ohne Bewilligung betrieben?**

Die Zahl unbewilligt betriebener Anlagen ist nicht bekannt. Eine verlässliche und repräsentative Erhebung wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

**Frage 6**

**Wie viele unbewilligt betriebene Reklamebildschirme wurden in den letzten 15 Jahren aufgrund von Interventionen vonseiten der Stadtverwaltung ausser Betrieb genommen?**

Zur Beseitigung von rechtswidrigen Reklamebewilligungen wird keine Statistik geführt, weshalb eine genaue Anzahl der Fälle nicht genannt werden kann.

Grundsätzlich wird bei nicht bewilligten Reklamebildschirmen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt, in welchem die Bewilligungsfähigkeit der Anlage geprüft wird. Sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt sind, erfolgt eine Verweigerung. Mit dem gleichen Entscheid wird eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangt. In den letzten Jahren gab es auch Einzelfälle, bei denen die Verweigerung sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gerichtlich durchgesetzt werden musste.

**Frage 7**

**Wie viele Bussen wurden in den letzten 15 Jahren erteilt wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sei es durch den unbewilligten Betrieb oder die Nichteinhaltung von Auflagen der Bewilligung eines Reklamebildschirms?**

In den letzten 15 Jahren wurden keine Bussen ausgestellt. Bei einem unbewilligten Betrieb wird wie in Antwort 6 beschrieben ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt, um die Bewilligungsfähigkeit zu prüfen. Bei einer Nichteinhaltung von Auflagen werden die Betreiber aufgefordert, die Auflagen im Sinne der Bewilligung einzuhalten.

**Frage 8**

**Welche rechtlichen und organisatorischen Hürden stehen der Durchsetzung der Bewilligungspflicht im Wege, und wie können diese angegangen werden?**

Die Bewilligungspflicht gemäss § 309 Abs. 1 lit. m PBG besteht. Eine flächendeckende Kontrolle in der Stadt Zürich ist aufgrund der grossen Anzahl von möglichen Standorten aus Ressourcengründen nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass häufig nicht bekannt ist, dass



4/4

solche Anlagen bewilligungspflichtig sind und der Aufwand diese anzuschaffen und zu installieren sehr gering ist.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter